

## Beschluss 29<sup>1</sup>

betr.

### **die Umsetzung von Beschluss 27 und Richtlinie 120: Stimmrechte in den Ausschüssen für die parlamentarischen Delegationen ständiger Beobachter- und assimilierter ständiger Beobachterstaaten**

Die Versammlung,

- (i) in Anbetracht von Beschluss 27 der Versammlung über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach der Erweiterung von EU und NATO;
- (ii) in Anbetracht von Beschluss 28 der Versammlung über die Umsetzung von Beschluss 27: Verabschiedung einer Reihe vorläufiger Bestimmungen für die assimilierten Mitglieder und die assimilierten assoziierten Mitglieder der Versammlung;
- (iii) in Anbetracht von Richtlinie 120 über die europäische Sicherheitspolitik fünfzig Jahre nach der Unterzeichnung des geänderten Brüsseler Vertrages – Antwort auf den Jahresbericht des Rates;

BESCHLIESST,

die Anwendung der ersten beiden Sätze von Artikel 17, Absatz 1 der Geschäftsordnung der Versammlung vorläufig auszusetzen und folgende Änderungen in die Reihe vorläufiger Bestimmungen für die assimilierten Mitglieder und die assimilierten assoziierten Mitglieder der Versammlung aufzunehmen:

- (a) den Titel der vorläufigen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass er wie folgt lautet: „Vorläufige Bestimmungen für die assoziierten Mitglieder, die assoziierten assimilierten Mitglieder, die ständigen Beobachtermitglieder und die assimilierten ständigen Beobachtermitglieder der Versammlung“;
- (b) einen neuen Absatz A.5 hinzuzufügen mit der Überschrift „Ständige Beobachtermitglieder und assimilierte ständige Beobachtermitglieder“, der wie folgt lauten sollte:

„(i) Diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die gemäß der Erklärung von Maastricht vom 10. Dezember 1991 beschlossen haben, ständige Beobachter bei der WEU zu werden, oder denen man die Möglichkeit hätte geben sollen, dies zu tun, werden bei den Tagungen der Versammlung durch eine Delegation ihres nationalen Parlaments vertreten, deren Zahl ebenso hoch ist wie die in Artikel 26 der Satzung des Europas vorgesehene, d.h.

Dänemark	5
Finnland	5
Irland	5

---

<sup>1</sup> Von der Versammlung am 13. Juni 2005 (1. Sitzung) verabschiedet.

Malta (assimiliert)	2
Österreich	6
Schweden	6
Zypern (assimiliert)	2

Diese Vertreter werden „ständige Beobachtermitglieder oder assimilierte ständige Beobachtermitglieder“ der WEU-Versammlung“ genannt.

(ii) Die Absätze (i) (a) bis (e) und (ii) von Artikel A2 gelten auch für die Delegationen ständiger Beobachtermitgliedstaaten und assimilierter ständiger Beobachtermitgliedstaaten;

(c) alle nachfolgenden Artikel neu zu nummerieren;

(d) den alten Artikel A.7 (iv) neu zu formulieren, so dass er wie folgt lautet:

(iv) Die Delegationen der assoziierten Mitgliedstaaten, der assimilierten assoziierten Mitgliedstaaten, der ständigen Beobachtermitgliedstaaten und der assimilierten ständigen Beobachtermitgliedstaaten nehmen ohne Stimmrecht an dem in Artikel 14 vorgesehenen Erweiterten Ständigen Ausschuss teil gemäß den aus ihrem Status abgeleiteten Vorrechten. Die Anzahl der Sitze, die den assoziierten Mitgliedstaaten, den assimilierten assoziierten Mitgliedstaaten und den ständigen Beobachtermitgliedstaaten zugewiesen werden, lautet wie folgt:

Bulgarien	2
Dänemark	2
Finnland	2
Irland	1
Island	1
Malta	1
Norwegen	2
Österreich	2
Rumänien	3
Schweden	2
Türkei	3
Zypern	1

(e) den alten Artikel A.8 (iii) neu zu formulieren, so dass er wie folgt lautet:

(iii) Der erste und zweite Ausschuss setzen sich aus 75 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die sich wie folgt auf die einzelnen Länder verteilen: Österreich (2), Belgien (3), Bulgarien (2), Dänemark (2), Deutschland (5), Estland (1), Finnland (2), Frankreich (5), Griechenland (3), Irland (1), Island (1), Italien (5), Lettland (1), Litauen (1), Luxemburg (1), Malta (1), Niederlande (3), Norwegen (2), Polen (4), Portugal (3), Rumänien (3), Slowakische Republik (1), Slowenien (1), Spanien (4), Schweden (2), Tschechische Republik (3), Türkei (4), Ungarn (3), Vereinigtes Königreich (5) Zypern (1) sowie der Präsident der Versammlung. Der dritte, vierte, fünfte und sechste Ausschuss setzen sich aus 61 stimmberechtigten Mitgliedern

zusammen, die sich wie folgt verteilen: Belgien (2), Bulgarien (2), Dänemark (2), Deutschland (4), Estland (1), Finnland (2), Frankreich (4), Griechenland (2), Irland (1), Island (1), Italien (4), Lettland (1), Litauen (1), Luxemburg (1), Malta (1), Niederlande (2), Norwegen (2), Österreich (2), Polen (3), Portugal (2), Rumänien (2), Slowakische Republik (1), Slowenien (1), Spanien (3), Schweden (2), Tschechische Republik (2), Türkei (3), Ungarn (2), Vereinigtes Königreich (4), Zypern (1) sowie der Präsident der Versammlung. Der erweiterte Präsidialausschuss kann in den Zeiten zwischen den Sitzungsperioden oder den Teilsitzungen die in den Ausschüssen freigewordenen Sitze vorläufig mit Vertretern oder Stellvertretern neu besetzen. Diese Ernennungen müssen bei der ersten Sitzung der Versammlung ratifiziert werden. Die Sekretäre der nationalen Delegationen und der politischen Gruppen nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für die Beziehungen zu den Parlamenten und zur Öffentlichkeit teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht.